

Benutzungsordnung der Reitanlage des RFV Pfalzgrafenweiler e.V.

1. Alle Benutzer unserer Anlage sind gehalten, die Tiere als unsere Partner gut und artgerecht zu behandeln, mit den Einrichtungen unseres Vereins schonend umzugehen und ihre sportlichen Aktivitäten in kameradschaftlicher Absprache und im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme zu entfalten.

Die Anlage steht ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung; dies gilt insbesondere für Reiter, die ihr eigenes Pferd auf der Anlage eingestellt haben und solche, die eingestellte Pferde im Rahmen einer Reitbeteiligung nutzen. Allen Aktiven wird in diesem Zusammenhang eine „Schnupperphase“ von maximal 3 Monaten eingeräumt, nach der sie entweder die Mitgliedschaft erwerben oder die Anlage wieder verlassen müssen. Einsteller verpflichten sich stets, unverzüglich die Mitgliedschaft zu erwerben.

2. Die **Stallruhe** ist festgelegt von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens.
3. Montags ist **Ruhetag**. An diesem Tag darf die Halle nur in der Zeit von 19.30 bis 20.30 Uhr zum Reiten genutzt werden. Davor und danach ist die Reithalle für den Reitbetrieb gesperrt und steht für das Laufenlassen der Pferde zur Verfügung.
4. Das **Longieren** von Pferden ist grundsätzlich nur gestattet, wenn sich nicht mehr als drei Reiter in der Halle befinden und nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung! Das Longieren von zwei Pferden ist grundsätzlich nur gestattet, wenn sich keine anderen Pferde in der Halle befinden. Nach dem Longieren ist der Boden wieder einzuebnen. Auf dem Springplatz ist das Longieren generell nicht gestattet.
5. **Sauberkeit und Ordnung auf der gesamten Anlage!**

Dazu gehört insbesondere:

- a. Die Hufe des Pferdes vor dem Verlassen der Box auszukratzen.
 - b. „Pferdeäpfel“ sind vom gesamten Vereinsgelände, insbesondere dem Hof, den Wegen, dem Abspritzplatz, in der Halle und auf den Außenreitplätzen umgehend zu entfernen.
 - c. Das Fegen des Putzplatzes und eventuell verschmutzter Wege.
6. Auf der gesamten Anlage besteht Leinenpflicht für alle Hunde. Besitzer haben „Häufchen“ ihrer Tiere zu entfernen. Das Füttern und Tränken der Tiere im Reiterstüble ist nicht gestattet.
 7. Die **Koppeln** auf der gegenüberliegenden Seite der Bösinger Straße und unterhalb des Recycling-Centers sowie die **Paddocks** stehen allen auf der Anlage eingestellten Pferden zur Verfügung. Die Dauer der Koppel- bzw. Paddockbelegung ist auf die Anzahl der am Weidegang und Freilauf Interessierten abzustimmen. Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden sowie im Winter sind die Koppeln zur Schonung der Grasnarbe gesperrt. Das Füttern von Heu auf Koppeln und Paddocks ist untersagt. Jeder Paddocknutzer hat die „Äpfel“ seines Pferdes umgehend nach der Nutzung zu entfernen.

Die Nutzung der Koppelflächen und Paddocks geschieht in jedem Fall auf eigenes Risiko des Pferdebesitzers. Der Verein lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Koppel- und Paddocknutzung ab!

8. Das Grasensuchen der Pferde ist auf dem gesamten Wiesengelände der Anlage möglich. Auf dem Zierrasen rechts und links des Pavillons ist es allerdings nur bei trockener Witterung gestattet.
9. Futtermittel gehören in die Futterkammer und zur Vermeidung von Ungeziefer nicht ins Reiterstübchen!
10. Aus versicherungstechnischen Gründen besteht eine absolute Reitkappenpflicht für alle Teilnehmer einer Springstunde und für alle Reiter, die vereinseigene Pferde reiten.
11. **Privatstunden:** private Springstunden sind in der Reithalle nur außerhalb des freien Reitens gestattet. Dressurstunden sind während des freien Reitens gestattet, wobei sich der Reitschüler an die Bahnregeln zu halten hat!
12. Die **private Schulpferdenutzung** bedarf zwingend der Genehmigung durch den Reitlehrer.
Vor der privaten Nutzung des Schulpferdes muss ein Haftungsausschluss beim Reitlehrer unterschrieben und hinterlegt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Das Reiten außerhalb des regulären Unterrichts ist nur während der vereinbarten, durch Aushang bekanntgemachten Zeiten zulässig. Den Weisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Die Nutzungsgebühr ist unaufgefordert bei der aufsichtführenden Person zu entrichten.
13. In der Reithalle, in den Stallungen und im Reiterstübchen gilt ein absolutes **Rauchverbot**. Raucher benutzen bitte den im Eingangsbereich aufgestellten Aschenbecher.
14. Jeder Nutzer des **Reiterstübchens** hat für dessen ordentlichen Zustand zu sorgen. Die Tische sind abzuräumen, Kleidungsstücke gehören an die Garderobe, Gläser und Tassen sind zu spülen. Der Letzte, der am Abend die Anlage verlässt, trägt die Verantwortung dafür, dass alle Türen geschlossen sind (auch die äußere Sattelkammer) und dass alle Lichter gelöscht sind.

Pfalzgrafenweiler, den 05.05.08

Für die Vorstandschaft

Annette Bratz, 1. Vorsitzende